

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 31.10.2012

**Gegen Postzustellungsurkunde**

LSL Rhein-Main Geflügelvermehrungsbetriebe  
GmbH & Co.KG  
An die Geschäftsführung  
Verkaufsniederlassung Heinrichsruh  
Gut Heinrichsruh  
85459 Berglern

AZ: 43- 1711/1

Umwelt- und Naturschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106

Fax 09421/973 230

Zimmer: 231

Email: denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag der Fa.LSL Rhein-Main Geflügelvermehrungsbetriebe GmbH & Co.KG, Gut Heinrichsruh, 85459 Berglern, auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Aufzucht von Junghennen in Breitenweinzier, auf dem Grundstück Fl.Nr. 527 der Gemarkung Bogenberg, Stadt Bogen

**Anlagen**

Antragsunterlagen (werden gesondert zugesandt- nur ein gestempelter Satz)  
Kostenrechnung  
Überweisungsträger

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

- I.1. Die LSL Rhein-Main Geflügelvermehrungsbetriebe GmbH & Co.KG, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Aufzucht von Junghennen in Breitenweinzier auf dem Grundstück Fl.Nr.527 der Gemarkung Bogenberg, Stadt Bogen sowie zur Inbetriebnahme der Anlage in geänderter Form bei Beachtung der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen.
  2. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 17.05.1999, Az. 43-171/1 weiterhin ihre Gültigkeit.
- II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 31.10.2012 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
- Inhaltsverzeichnis
  - Antrag (Formblatt) vom 24.05.2012
  - Kurzbeschreibung des Vorhabens
  - Beschreibung Standort und Umgebung der Anlage
  - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
  - Auszug aus dem Katasterwerk M 1:500
  - Eingabeplan, Ansicht Ost-West, M 1:200
  - Darstellung Voliere, M 1: 50
  - Darstellung Kamine, M 1: 100
  - Darstellung, Ansicht Kamine, M 1:100

- Gehandhabte Stoffe
- Beschreibung Luftreinhaltung
- Immissionsschutzrechtliches Gutachten, hooock farny ingenieure vom 14.05.2012, BOG -2285-01\_E01
- Beschreibung der Lüftungsänderung
- Angaben zum Lärmschutz
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 18.06.2012, erstellt durch das Ing.büro KOMPlan
- Wasserwirtschaftliche Belange

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

### III. Nebenbestimmungen

#### **Immissionsschutz**

##### 1. Anlagenkenndaten:

- a) Maximale Belegung: 140.000 Junghennenaufzuchtplätze
- b) 2 Ställe mit je 2 Etagen und je 4 Abteilen pro Etage (insgesamt 16 Abteile)
- c) 2 Aufzuchtdurchgänge pro Jahr (2 x 20 Wo Aufzucht / 6 Wo Service)
- d) Bodenhaltung auf Tiefstreu
- e) Nippeltränken mit Tropfwasser-Auffangschalen
- f) Rein-Raus-Verfahren
- g) Futterlagerung in Sacksilos, automatische Fütterung über Spiralförderanlagen
- h) Zwangsbelüftungsanlagen:  
pro Abteil 2 Ventilatoren Typ FC 080 6D GKA7 (je 22.900 m<sup>3</sup>/h), insgesamt 32 Ventilatoren mit max. 732.800 m<sup>3</sup>/h, Steuerung im Ein-Aus-Modus, Abluftgeschwindigkeit ganzjährig 12 m/s, Abluftkamine 3 m über First bzw. 12 m ü. GOK
- k) 2 abflusslose Schmutzwassersammelgruben mit je 12 m<sup>3</sup> Inhalt
- l) 2 ölbefeuerte Heizungsanlagen, jeweils 200 kW, Beheizung der Ställe über Warmwasserradiatoren (Heizkörper)

##### 2. Lärmschutz:

2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Beurteilungspegel der von dem gesamten Betriebsgelände ausgehenden Geräusche - einschließlich des Fahrverkehrs - dürfen an den nächstgelegenen vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhäusern im angrenzenden Außenbereich (Irrn 1, Fl.Nr. 1162, Gem. Bogenberg) bzw. im angrenzenden Dorfgebiet (Breitenweinzier Fl.Nr. 1120/3, Gem. Bogenberg) jeweils folgende, um 6 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tagsüber: 54 dB(A)  
nachts: 39 dB(A)

- 
- 2.2 Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
- 2.3 Die Lüftungsanlagen sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Sie sind sorgfältig zu warten.
3. Luftreinhaltung
- 3.1 Der Stall darf mit maximal 140.000 Junghennen belegt werden. Die Erhöhung dieser Tierplatzzahl bedarf einer Genehmigung.
- 3.2 Die Zwangsbelüftungsanlagen sind entsprechend den Anforderungen der DIN 18910 - Klima in geschlossenen Ställen - zu errichten und zu betreiben.
- 3.3 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf ganzjährig 12 m/s nicht unterschreiten.
- 3.4 Die Stallabluft ist mindestens 3 m über First senkrecht nach oben ins Freie abzuführen. Die Abluftkamine dürfen nicht überdacht werden.
- 3.5 In den Ställen ist größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit anzustreben. Durch Tropfwasser-Auffangschalen unter den Nippeltränken ist in jedem Stallabteil zu verhindern, dass dem Stroh-Kotgemisch Wasser zugesetzt wird.
- 3.6 Bei der pneumatischen Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Leitungen zu verwenden. Die Transportluft ist vor dem Austritt ins Freie unter Verwendung eines Tuchfilters zu reinigen. Der Gesamtstaubgehalt der gereinigten Abluft darf 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- 3.7 Die 16 direkt befeuerten Ölkanonen - je Abteil eine - dürfen im Dauerbetrieb eine Nennwärmeleistung von je 45 kW nicht überschreiten.  
Als Brennstoff darf ausschließlich Heizöl EL verwendet werden.
- 3.8 Eine bedarfsgerechte Fütterung nach dem jeweiligen Stand der Fütterungstechnik ist vorzunehmen.
4. Abfallwirtschaft
- 4.1 Das Stroh-Kotgemisch (Hühnertiefstreu) ist, nachdem es aus dem Stall geschoben wurde, sofort zu verladen und abzutransportieren. Der Verladeplatz ist flüssigkeits- undurchlässig zu befestigen. Verunreinigungen sind noch während des Verladens sofort zu beseitigen. Eine Lagerung auf dem Anlagengelände ist nicht zulässig.
- 4.2 Das bei der Reinigung des Stalles anfallende Schmutzwasser ist in die beiden geschlossenen Schmutzwassersammelgruben abzuführen.
- 4.3 Die Abnahme des Hühnerkots ist vertraglich zu regeln. Die Auflagen zur Ausbringung, zum Transport und zur Lagerung des Hühnerkots sind im Vertrag festzulegen.
- 4.4 Der Hühnerkot ist so zu transportieren (z.B. Transport bei geeigneter Witterung, Abdeckung mit Planen/Folien, geschlossene Fahrzeuge), dass eine Wiederbefeuchtung ausgeschlossen ist. Der Hühnerkot ist bei trockener Witterung auszubringen. Hierbei ist ein Schutzabstand von 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten. Beim Ausbringen auf Ackerböden ist der Hühnerkot unverzüglich einzuarbeiten.
- 4.5 Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.
- 4.6 Tierkadaver sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen gekühlten Behältern zwischen zu lagern. Die Behälter sind in den betrieblichen Reinigungs- und Desinfektionsprozess einzubeziehen.

## **Baurecht und Brandschutz**

Es ist zu beachten, dass Fluchtwege durch die Volieren nicht versperrt werden dürfen.

## **Arbeitsschutz**

1. In den Stallgebäuden sind in den Arbeits- und Kontrollgängen Rettungszeichenleuchten gem. ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ anzubringen.
2. Die Beleuchtungseinrichtungen in den Arbeits- und Kontrollgängen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung kein Unfall und keine Gesundheitsgefährdung ergeben. Die Nennbeleuchtungsstärke nach ASR A 3.4 muss mindestens 50 Lux betragen.
3. Rauchen und offenes Feuer ist untersagt. Hierauf ist durch ein Verbotsschild entsprechend ASR 1.3 hinzuweisen.
4. Der Arbeitsplatzgrenzwert für Getreide und Futtermittelstäube von 4 mg/m<sup>3</sup> einatembaren Staub ist einzuhalten. Ansonsten ist eine Arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchung bei den Beschäftigten zu veranlassen (§ 4 ArbmedVV) und die Beschäftigten müssen während der Arbeit eine Staubschutzmaske der Klasse FFP2 tragen.
5. Türen im Verlauf der Rettungswege müssen sich ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden (ASR A2.3). Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung nicht gewährleistet ist.
6. Ergeben sich durch die wesentliche Änderung der Anlage Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, welche bislang nicht in einer Gefährdungsbeurteilung erfasst und dokumentiert wurden, so müssen diese in die Gefährdungsbeurteilung aufgenommen und durch ggf. erforderliche geeignete Maßnahmen beseitigt bzw. minimiert werden (§ 5 ArbSchG).

## **Veterinärwesen**

Die Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung sind zu beachten.

## **Landwirtschaftswesen**

1. Einmal jährlich ist eine Jahresübersicht über die an die einzelnen Landwirte (mit voller Anschrift) bzw. Biogasanlagen abgegebenen Mengen zu erstellen. Diese Jahresmeldung ist dem Landratsamt Straubing-Bogen bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen.
2. Bei der Abgabe des Geflügelkotes handelt es sich um ein in Verkehr bringen, die hierzu einschlägigen Vorgaben gem. § 5, § 6 und die Anlage 4 der Düngemittelverordnung sind daher zu beachten.
3. Weiter ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und Beförderung von Wirtschaftsdüngern (WDüng) zu beachten. Sollten die Begleitpapiere zur Einhaltung der Düngeverordnung (Auflage Nr. 2) schon die geforderten Angaben der WDüng enthalten, reicht die geordnete Aufbewahrung dieser Belegen.

## **Wasserwirtschaft**

1. **Vor Inbetriebnahme** sind die Waschwasser- und Abwasserleitungen sowie die Waschwasser- und die Dreikammerausfallgrube durch einen unabhängigen Dritten (z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige) auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber **und dem Landratsamt** vorzulegen. Offene Kanäle, Gerinne und Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen.  
Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.
2. Wiederkehrende Prüfungen an diesen Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.

## **Befristung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

## **Entscheidung über Einwendungen**

Die Einwendungen werden, soweit sie nicht durch die geänderten Planunterlagen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

## **IV. Kostenentscheidungen**

1. Die Firma LSL Rhein-Main Geflügelvermehrungsbetriebe GmbH & Co.KG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 6050,00 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 181,47 € entstanden. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung werden gesondert erhoben.

## **Gründe:**

### I.

#### **1. Sachverhalt**

Die Firma LSL Rhein Main Geflügelvermehrungsbetriebe GmbH & Co.KG betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 527 der Gemarkung Bogenberg eine Anlage zur Aufzucht von Junghennen. Mit Schreiben vom 24.05.2012 stellte die Firma einen Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung dieser Anlage. Gegenstand der Änderung sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

- Erhöhung der Kapazität von 83 000 Tierplätze auf insgesamt 140 000 Tierplätze
- Einbau von sog. Halbvolieren in die bestehende Anlage
- Lüftungstechnische Sanierung der bestehenden Abluftanlage

Die Unterlagen wurden zuletzt am 23.10.2012 ergänzt.

Die Stadt Bogen hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.  
Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 8 vom 05.06.2012 und im Straubinger Tagblatt vom 12.06.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen waren vom 21.06.2012 bis zum 20.07.2012 im Landratsamt Straubing-Bogen, sowie in der Stadt Bogen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Einwendungen wurden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist fristgemäß durch den Bund Naturschutz, Herrn Steinbeißer sowie das Ehepaar Altschäffl vorgebracht. Die Einwender führten neben allgemeinen Punkten die Intensivtierhaltung betreffend auch an, dass durch die geplante Erweiterung eine Erhöhung der Geruchs- und Lärmbelastung zu befürchten sei.

Ein Erörterungstermin wurde am 09.08.2012 durchgeführt.

## 2. Standort

Die bestehende Anlage zur Junghennenaufzucht befindet sich im Außenbereich. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 145 m östlich der Stallanlage (Anwesen Altschäffl, Außenbereich) sowie ca. 245 m westlich (Dorfgebiet Breitenweinzier). Die verkehrsmäßige Erschließung des Vorhabens erfolgt über die unmittelbar angrenzende, wenig befahrene Gemeindestraße, die von Breitenweinzier nach Irrn/Lohhof/Metzgerhof führt.

## 3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Die Anlage besteht aus 2 getrennten Stallgebäuden (benannt als Stall 1 und 2) mit je 2 Etagen und je 4 Abteilen pro Etage mit jeweils etwa 490 m<sup>2</sup> Stallfläche pro Abteil, insgesamt 16 Abteilen. Im Rahmen der Erhöhung der Tierzahlen wird eine neue Zwangsbelüftungsanlage gemäß DIN 18910 installiert. Im Rahmen der Erweiterung erfolgt eine Lüftungstechnische Sanierung der Altanlagen. Konkret sollen die Abluftkamine – insgesamt 32 - von derzeit 1,5 m auf 3,0 m über First bzw. 12 m über Geländeoberkante erhöht werden. Durch den Einbau leistungsstärkerer Ventilatoren (Luftleistung je 22.900 m<sup>3</sup>) sowie einer Ansteuerung im "Ein-Aus-Modus" wird gewährleistet, dass die Abluftgeschwindigkeit ganzjährig 12 m/s nicht unterschreitet. Eine Sommerlüftung (Notlüftung) in Form von Giebelventilatoren ist nicht vorgesehen. Pro Jahr sollen wie bisher 2 Aufzuchtdurchgänge im "Rein-Raus-Verfahren" erfolgen (2 x 20 Wochen Aufzucht, 2 x 6 Wochen Service). Es erfolgt Bodenhaltung auf Tiefstreu. Um die höheren Tierzahlen verwirklichen zu können, werden Halbvolieren installiert. Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Nippeltränken mit Tropfwasserauffangschalen. Die Futterlagerung erfolgt in Sacksilos, gefüttert wird automatisch über Spiralförderanlagen. Die Befüllung der Silos erfolgt pneumatisch durch Silofahrzeuge. Eine Entmistung der Ställe findet während der Aufzuchtperiode nicht statt. Der anfallende Festmist bleibt bis zur Ausstallung in den Ställen. Nach der Ausstallung der Tiere werden die Ställe entmistet, gesäubert und desinfiziert. Die mit Geflügelkot verunreinigte Einstreu wird an einen örtlichen Landwirt zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen abgegeben. Der Geflügelfestmist wird sofort abtransportiert, eine Zwischenlagerung auf dem Betriebsgelände erfolgt nicht.

### II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art.3 Abs.1 Nr. 1 und Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

### III.

Die Anlage zur Aufzucht von Junghennen ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1 b) Spalte 1 des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV).

Nach § 1 Abs. 3 der 9.BImSchV i.V.m. Nr. 7.2.1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war in dem von der LSL Rhein-Main

Geflügelvermehrungsbetriebe GmbH & Co.KG beantragten Änderungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte Ermittlung, der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen der von LSL Rhein Main Geflügelvermehrungsbetriebe GmbH & Co.KG bei der Anlage in Breitenweinzier geplanten Änderungen auf die in § 1 a der 9.BImSchV genannten Schutzgüter hat ergeben, dass sich die mit der Anlage verbundenen Immissionen zum Teil verringern. Eine bauliche Veränderung des Gebäudes erfolgt nicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die von der LSL Rhein Main Geflügelvermehrungsbetriebe GmbH & Co.KG bei der Anlage in Breitenweinzier geplanten Änderungen in Übereinstimmung mit den umweltbezogenen Anforderungen der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigenden Fachgesetze befinden.

Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlagen durch die unter I. genannten Maßnahmen bedurfte gem. § 16 BImSchG einer Genehmigung, da die Erweiterung der bestehenden Junghennenaufzuchtanlage um 57 000 Tierplätze für sich genommen die Anlagengröße der Nr. 7.1 Spalte 1 Buchstabe b des Anhangs zur 4.BImSchV erreicht (§ 16 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BImSchG).

Das Genehmigungsverfahren wurde im formellen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4.BImSchV i. V. m § 10 BImSchG durchgeführt.

Aufgrund des Ausbleibens der Einwender zum Erörterungstermin konnten die während der Auslegung vorgetragenen Einwendungen nicht mit den Anwesenden, dem Betreiber, dem Gutachter und den Fachstellen, dem Technischen Umweltschutz und dem Veterinäramt, erörtert werden,

Zu den von den Einwendern vorgetragenen Punkten im Einzelnen:

#### **Herr Steinbeißer**

Von Herrn Steinbeißer wurde vorgetragen, dass die Anlage nicht im Gewerbegebiet, sondern im landwirtschaftlichen Außenbereich unter Missachtung sämtlicher Vorschriften verwirklicht worden ist. Bei der Anlage zur Aufzucht von Junghennen handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben. Nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung gehören Anlagen dieser Art in den Außenbereich. Da öffentliche Belange nicht entgegenstehen, ist das Vorhaben im Außenbereich zulässig. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Herr Steinbeißer führt weiter an, dass es an der Anlage zu „Immusion und Emulsion Missachtung“ kommt. Die maßgeblichen Vorgaben der TA Luft sind eingehalten. Eine nähere Darlegung in welcher Weise diese missachtet werden, erfolgt nicht. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Weiter befürchtet Herr Steinbeißer Grundwasserverschmutzungen durch den Betrieb der Anlage. Bei bescheids- und ordnungsgemäß errichteter Anlage, ordnungsgemäßen Betrieb und Ausbringung von Festmist und Waschwasser kann nicht von einer Grundwasserverschmutzung ausgegangen werden, der Einwand ist daher zurück zu weisen.

Weiter wird eingewandt, dass an der Anlage keine Filter vorhanden sind, daher eine Feinstaubbelastung zu befürchten ist. Die Emissionsmassenströme für Gesamt- und Feinstaub sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Gutachter nach den Vorgaben der VDI 384 Blatt 1 berechnet worden. Nachdem der Bagatellmassenstrom von 1,49 kg/h für abgeleitete Emissionen nicht mehr eingehalten werden kann, wurde eine weitergehende Prüfung zur Ermittlung der Zusatzbelastung durch Staubemissionen durchgeführt. Die Ermittlung ergibt, dass die maximale Beaufschlagung der Feinstaubkonzentration sowie der Staubdeposition am östlich gelegenen Anwesen im Außenbereich mit  $2,8\mu\text{g}/\text{m}^3$  bzw.  $20\text{ mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$  zu erwarten ist. An den übrigen Immissionsorten in Breitenweinzier liegen die Werte deutlich niedriger und bewegen sich dort im Bereich der Irrelevanz von  $1,2\mu\text{g}/\text{m}^3$  gemäß TA Luft.

Die einschlägigen Grenzwerte nach TA Luft für die Gesamtstaubbelastung der Staubkonzentration mit  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  sowie für die Staubdeposition mit  $350 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$  durch die anlagenbezogene Gesamtbelastung werden lediglich zu 5% bis 7% ausgeschöpft. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Feinstaubimmissionen bzw. erhebliche Belästigungen sind demnach durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Einer zusätzlichen Reinigungseinrichtung bedarf es daher nicht. Staubfilter sind bei der pneumatischen Beschickung der Futtersilos zu verwenden. Eine entsprechende Auflage ist im Genehmigungsbescheid enthalten. Der Einwand ist soweit er nicht berücksichtigt wurde, zurück zu weisen.

Herr Steinbeißer befürchtet durch die Erweiterung erhöhte Geruchsbelastungen. Hierzu wird auf die Ausführungen, Einwendungen der Fam. Altschäffl verwiesen.

Zudem wird eingewendet, dass keine Lösungen für Schmutzwasser, Gülle, Hühnertrockenkot aufgezeigt werden. Die Verwertung des Waschwassers und der des Hühnertrockenkots sind vertraglich gesichert. Diese Vorgehensweise ist zugelassen und sofern es nach der guten fachlichen landwirtschaftlichen Praxis erfolgt auch nicht schädlich. Die Einwendung ist daher zurück zu weisen.

Herr Steinbeißer führt weiter an, dass undichte Gruben an der Anlage vorhanden sind und eine Vermischung von Regenwasser und Waschwasser und Pestiziden im Vorfluter erfolgt. Die vorhandenen Gruben mussten vor Inbetriebnahme auf Dichtheit geprüft werden. Sofern die Besorgnis einer Undichtheit besteht, ist eine erneute Dichtheitsprüfung vorzunehmen. Dies ist hier ohne größere Probleme möglich, da die Grube nur während des Waschvorgangs benötigt wird und kein kontinuierlicher Anfall vorhanden ist. In den Genehmigungsbescheid wurden zur Sicherstellung der Dichtheit entsprechende Nebenbestimmungen zur Prüfung der Grube aufgenommen. Der Einwand ist daher soweit er nicht berücksichtigt worden ist, zurück zu weisen.

Abschließend wendet Herr Steinbeißer ein, dass alle Gesetze missachtet und gegen die Auflagen die Massentierhaltung betreffend verstoßen wird, eine Bakterien und Keimverunreinigung der Umgebung sei zu befürchten. Die Vorgaben der einschlägigen Vorschriften der Tierschutznutztierhaltungsverordnung sind einzuhalten, entsprechende Nebenbestimmungen sind auch im Genehmigungsbescheid enthalten. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG vermittelt derzeit grundsätzlich keinen Nachbarschutz gegen Bioaerosole bzw. luftgetragene Krankheitserreger, weil der Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keine hinreichend sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit von derartigen Immissionen für Menschen zulässt. Verbindliche Grenzwerte für Keimemissionen oder Keimimmissionen gibt es (noch) nicht (Anknüpfung an BayVGH v. 24.03.2011, Az 22 B 10.2316 und 22 B2320). Die Einwendung ist daher zurück zu weisen.

## **Bund Naturschutz**

Von Seiten des Bund Naturschutzes wird eingewandt, dass die weitere Tierkonzentration mit weiteren Belastungen für das Grundwasser und der Luftqualität verbunden sind.

Die Entmistung und der Waschvorgang werden wie bisher durchgeführt. Mit einem etwas erhöhten Anfall ist aufgrund der höheren Tierzahl auszugehen. Für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung wird hierfür eine größere Fläche erforderlich die auch vorliegt.

Die Luftqualität ist kein durch das immissionsschutzrechtliche Verfahren in diesem Fall zu prüfender Belang. Die im Verfahren zu prüfenden Punkte der Luftreinhaltung, nämlich Geruch, Staub und Ammoniak wurden mittels eines Gutachtens geprüft, demnach ergeben sich keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Der Einwand ist daher zurück zu weisen.

Weiter wird angeführt, dass die Intensivtierhaltung in Hallen, nicht das Grundbedürfnis der Hühner wie Erkunden, Suchen, Scharren sowie vielfältige Pickaktivitäten und eine Umgebung mit natürlicher Frischluft und Sonnenlicht befriedigen.



Die vorgebrachten Einwendungen sind zum einen allgemeiner Art, zum anderen wurden im Verfahren die Belange des Tierschutzes geprüft, diese sind bei bescheidsgemäßigem Betrieb gegeben. Der Einwand ist daher zurück zu weisen.

Weiter wendet der Bund Naturschutz ein, dass industriell aufbereitetes Kraftfutter mit hohem Energie –und Proteingehalt (Nahrungsaufnahme stark verkürzt somit art eigenes Bedürfnis nach Nahrungsstellen suchen/bearbeiten frustriert wird mit der Folge von typischen Ersatzhandlungen und somit Dauerstress für die Tiere. Zudem ergeben sich bei höherer Besatzdichte ein weniger an Pflege und in Folge dessen eine höhere Ammoniakbelastung was eine Verätzungen der Tiere befürchten lässt.

Bei der geplanten Erweiterung durch die LSL Rhein-Main Geflügelvermehrungsbetriebe GmbH & Co.KG handelt es sich um eine Junghennenaufzucht und nicht um eine Masthähnchenanlage. Die Tiere werden wie bisher in Bodenhaltung aufgezogen, somit können die Tiere sehr wohl die Verhaltensmuster wie Suchen, Scharren, Picken, Ziehen, Reißen, etc. ausüben. Ein verstärktes Federpicken konnte nach Aussagen des Veterinäramtes auch bei früheren Kontrollen nicht festgestellt werden. Die Junghennen werden bedürfnisgerecht aufgezogen, das Futter wird während der Aufzuchtphase mindestens dreimal gewechselt, damit es den Bedürfnissen der Junghennen genügt. Es werden die Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungs-VO eingehalten. Die Einwendung ist daher zurück zu weisen.

Der Bund Naturschutz bringt weiter vor, dass die vorhandene und künftige Größe dem zu fordernden Leitbild einer tier-, klima-, umweltgerechten Wirtschaftsweise widerspricht. Im Genehmigungsverfahren wird die Genehmigungskonformität der Anlage mit den aktuell geltenden rechtlichen Vorgaben geprüft. Sind diese Vorgaben eingehalten hat der Antragssteller ein Recht auf Erteilung der Genehmigung. Zu fordernde Leitbilder, die ggf. Einfluss auf die zukünftige Gesetzgebung haben können, dürfen und können bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nicht berücksichtigt werden. Der Einwand ist daher zurück zu weisen.

### **Johann und Hildegard Altschäffl**

Frau und Herr Altschäffl wenden ein, dass es durch die Kapazitätserhöhung zu einer Verstärkung der Geruchsbelästigung kommt, was für sie wiederum eine Einschränkung bei der möglichen Vermietung ihres betroffenen Anwesens nach sich zieht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Immissionsprognose eines unabhängigen Gutachters vorgelegt.

Wie die Ergebnisse zeigen, ist die Vorbelastung durch den Stall in Liepolding in etwa genauso hoch wie die Belastung durch den bestehenden Junghennenstall. Nach Umsetzung der Erweiterung des Junghennenstalles ist mit einer deutlichen Verringerung der Geruchsimmissionen zu rechnen, was insbesondere auf die Verbesserung der Abluftableitbedingungen zurückzuführen ist. Am Anwesen Altschäffl ergeben sich in Folge um 6 % geringere Werte. Es ist somit nicht von einer Erhöhung der Geruchsbelästigung auszugehen, der Einwand ist daher zurück zu weisen.

Weiter führt das Ehepaar Altschäffl an, dass die neue Entlüftung aufgrund der örtlichen Lage (ihr Haus befindet sich auf einer Anhöhe) zu keiner Verbesserung führe.

Bei der Immissionsprognose sind die unterschiedlichen Höhenniveaus entsprechend berücksichtigt, d.h. die Prognose berücksichtigt das Geländeprofil. Die Verbesserung der Abluftbedingungen führen daher zu der o.g. Verringerung der Geruchsimmission.

Der Einwand ist daher entsprechend zurück zu weisen.

Das Ehepaar Altschäffl wendet weiter ein, dass die Erhöhung der Kapazität zu einem erhöhten Lärmaufkommen führt.

Tagsüber ist die Anlage aufgrund des großen Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung unproblematisch. Für die Nachtzeit wurde eine überschlägige Lärmabschätzung vorgenommen. Laufen alle 32 Ventilatoren während der lautesten Nachtstunde – was unwahrscheinlich ist -, so ist am Anwesen Altschäffl ein maximaler Pegel von 36 dB(A) zu erwarten. Fahren während

dieser Stunde auch noch 2 LKW ab, so steigt der Gesamtpegel auf maximal 38 dB(A). Dieser Pegel liegt noch um 7 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für ein Gebäude im Außenbereich.

Bei bescheidgemäßem Betrieb ist somit nicht von einer Erhöhung des Lärmaufkommens auszugehen. Der Einwand ist daher zurück zu weisen.

Das Ehepaar führt weiter an, dass es sich Schadensersatzforderungen vorbehält. Schadensersatzforderungen sind kein von Seiten des Immissionsschutz zu berücksichtigender Belang.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Insbesondere waren aus den vorgelegten Unterlagen und Erläuterungen keine Anhaltspunkte ersichtlich bzw. haben sich in der im Genehmigungsverfahren vorgenommenen Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten.

Durch die Einbindung, der von den Fachstellen vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen, sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1, Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 i.V.m.1.8.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

#### Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchV nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben

werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) und **den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fischer  
*Regierungsrätin*